

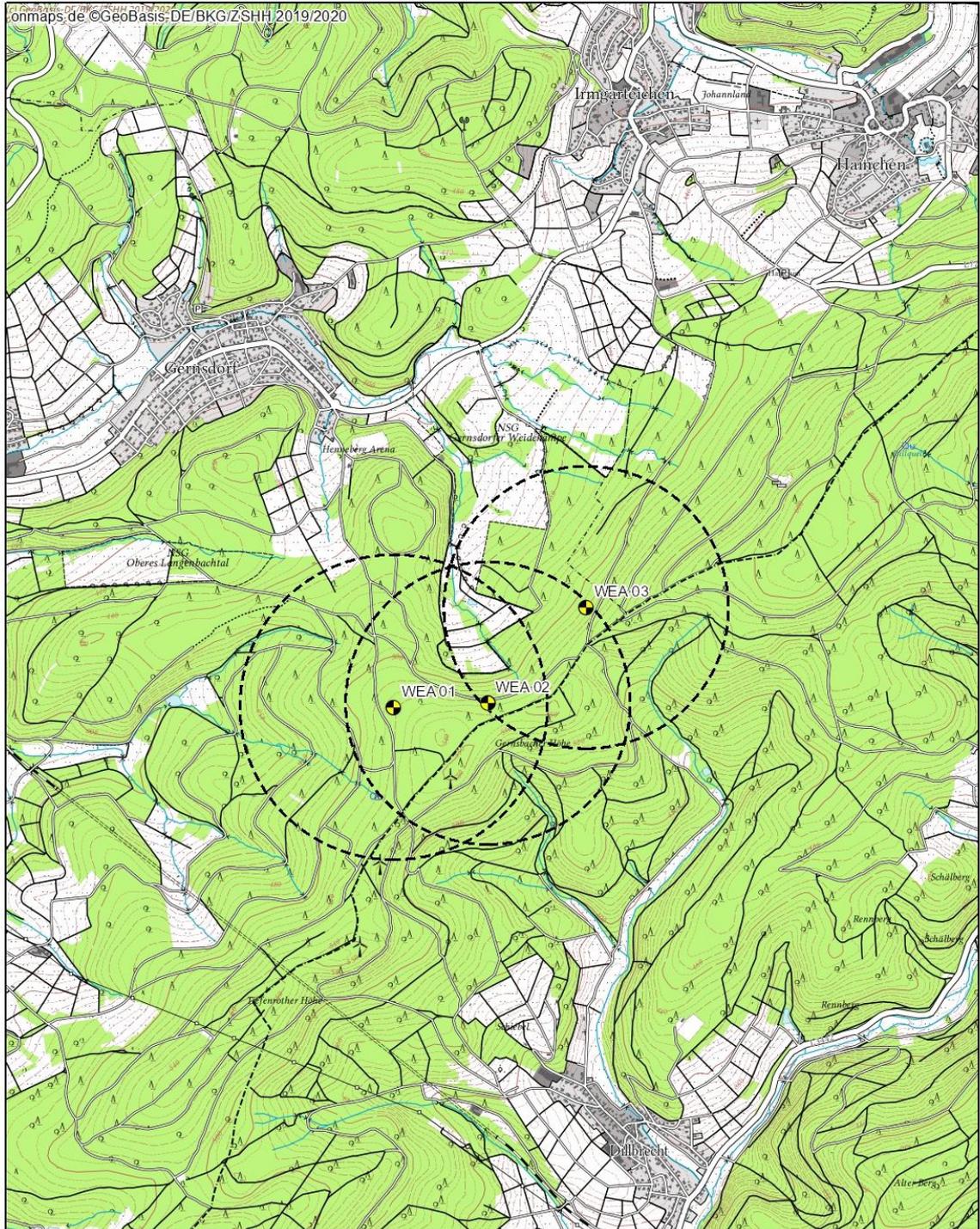


Angaben zur Optischen Bedrängung

Durch die Rechtsprechung wurde bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung folgende Rechtspraxis entwickelt: Bis zu einer Entfernung der 2-fachen Anlagenhöhe ist in der Regel davon auszugehen, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Ab einer Entfernung der 3-fachen Anlagenhöhe sind in der Regel Versagungsgründe infolge optisch bedrängender Wirkung nicht gegeben. Der Zwischenbereich bedarf einer Einzelfallprüfung (vgl. Urteil vom 09.08.2006 – 8 A 3726/05 -, best. durch BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006 - 4 B 72.06; vgl. WEA Erlass 2015).

Die dreifache Gesamthöhe ist im vorliegenden Einzelfall mit geplanten Windenergieanlagen des Types Vestas V150-5.6MW mit einer Nabenhöhe von 148 m bzw. 169 m und einem Rotordurchmesser von 150 m bei einer Entfernung von 669 m bzw. 723 m gegeben. Wie der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen ist, befinden sich in einem Abstand von der dreifachen Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlagen keine Wohnhäuser. Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich nördlich der geplanten Windenergieanlagen in einer Entfernung von ca. 1.500 m.

Somit kann festgehalten werden, dass für die geplanten Windenergieanlagen im Windpark Wilnsdorf keine unzulässige optisch bedrängende Wirkung und somit kein Versagungsgrund vorliegt.



Wilnsdorf	Übersichtslageplan Optische Bedrängung	0 200 400 600 m Maßstab bei unverzerrtem Ausdruck auf A4: 1:25.000	N
WEA juwi Planung Puffer Punkte		07.04.2020	
		 juwi AG Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt	